

# Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2007

Nr. 2007/1834

## Sozialverordnung (SV)

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Allgemeines

Mit KRB vom 31. Januar 2007 hat der Kantonsrat das Sozialgesetz beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 18. Mai 2007 unbenutzt abgelaufen. Mit RRB vom 18. September 2007 hat der Regierungsrat das Sozialgesetz auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt<sup>1</sup>.

Mit der vorliegenden Sozialverordnung (SV) soll nun der Vollzug des Sozialgesetzes geregelt werden. Vorab ist festzuhalten, dass die kantonalen Leistungsfelder eine etwas eingehendere Regelung erfahren, wogegen die kommunalen Leistungsfelder nur rudimentär und soweit nötig geregelt werden, um den Einwohnergemeinden im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie den nötigen Handlungs- und Gestaltungsspielraum zu belassen.

#### 1.2 Vernehmlassung

Die Sozialverordnung (SV) wurde den Departementen und dem Verband solothurnischer Einwohnergemeinden (VSEG) zum Mitbericht unterbreitet. Die eingegangenen Änderungsvorschläge wurden weitestgehend berücksichtigt. Auf die nicht berücksichtigten Vorschläge, ist bei den jeweiligen Bestimmungen näher einzugehen.

#### 1.3 Zu den einzelnen Bestimmungen

##### 1.3.1 Vorbemerkung

In einzelnen Leistungsfeldern wurden die bestehenden materiellen Regelungen übernommen und lediglich redaktionell angepasst. Diesfalls erübrigen sich entsprechende Ausführungen.

##### 1.3.2 Sozialplanung und Bewilligung (§ 3)

Der VSEG hat angeregt die Bedarfsplanung sei in Zusammenarbeit mit den Gemeinden festzulegen. Soweit kommunale Leistungsfelder betroffen sind, so ist diese Zusammenarbeit bereits in § 20 Absatz 1 des Sozialgesetzes verankert. Eine weitergehende Regelung in der Sozialverordnung ist daher nicht nötig.

##### 1.3.3 Sozialdienst (§§ 5 und 6)

Im Rahmen des Mitberichtsverfahrens, hat der VSEG bezüglich der Anforderungen an Fachmitarbeitende, welche müssen erfüllt sein, damit die volle Pauschalabgeltung im Rahmen des Lastenausgleichs (§ 38) geltend gemacht werden kann, unterschiedliche Vorstellungen geäußert. Da der Einbezug der Pauschalabgeltung in den Lastenausgleich erst per 1. Januar 2009 erfolgt

<sup>1</sup> Amtsblatt Nr. 42 vom 19. Oktober 2007.

(s. Ziff. 1.3.14) sind die konkreten Anforderungen in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden noch zu klären und erst auf diesen Zeitpunkt hin festzulegen.

#### 1.3.4 Fachkommissionen (§ 36)

Der VSEG regt an, das Pflichtenheft der Fachkommissionen müsse partizipativ mit den Einwohnergemeinden erstellt werden. Dies ist abzulehnen. Die Fachkommissionen sind kantonale Beratungsgremien, welche vom Regierungsrat eingesetzt werden und sich im Rahmen ihres Aufgabebereiches selber konstituieren.

#### 1.3.5 Pauschalabgeltung (§ 38)

Der Berechnungsschlüssel der Pauschalabgeltung wurde vom VSEG kritisiert. In Anbetracht der Tatsache, dass der Einbezug der Pauschalabgeltung im Lastenausgleich erst ab 2009 zum Tragen kommt, ist der Berechnungsschlüssel nochmals mit der Einwohnergemeinden zu diskutieren und auf eine jetzige Regelung zu verzichten. Der Berechnungsschlüssel soll zusammen mit dem Lastenausgleich am 1. Januar 2009 in Kraft treten.

#### 1.3.6 Festlegung der Stellen (§ 39)

Die Definition eines Dossiers (§ 39 Abs. 2), namentlich im Vormundschaftsrecht, ist mit dem VSEG im Rahmen der Praxis zu klären.

#### 1.3.7 Fachaufsicht

Der VSG bemängelt, die Fachaufsicht werde in der Sozialverordnung nicht geregelt. Die Fachaufsicht wird im Rahmen des Beschwerdeweges (Rechtskontrolle) sowie über den Vollzug des Lastenausgleichs wahrgenommen. Eine weitergehende Regelung ist daher obsolet.

#### 1.3.8 Sozialversicherungen nach Bundesrecht (§ 41ff.)

Die Kostenvergütungsregelung (§ 41 Abs. 2) erfolgt analog zur Regelung im Bereich der beruflichen Vorsorge (Art. 9 BVV 2, SR 831.441.19). Diese Regelung führt zu einer Entschädigung von rund CHF 115'000, gegenüber der heutigen Entschädigung von CHF 33'556.85 (Basis 2006).

#### 1.3.9 Kinderzulagen (§ 46ff.)

Das eidgenössische Familienzulagengesetz vom 24. März 2006 (FamZG) wird voraussichtlich am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Alle Kantone müssen ihre Familienzulagengesetze bis zu diesem Zeitpunkt an die Regelung des FamZG anpassen. Die entsprechenden Arbeiten sind zur Zeit im Gang. Die Regelung der kantonalen Familienzulagen in der aktuellen Fassung des Sozialgesetzes wird daher nurmehr bis zum 31. Dezember 2008 gelten. Dasselbe gilt für die Ausführungsbestimmungen in der Sozialverordnung.

#### 1.3.10 Ergänzungsleistungen (§ 62ff.)

Die Anbindung des Betrages für persönliche Auslagen an eine bundesrechtliche Bezugsgrösse, wie die maximale ordentliche einfache AHV-Vollrente (§ 62) hat den Vorteil, dass die Anpassung an die Teuerung automatisch erfolgt, ohne dass hiezu eine Verordnungsänderung nötig wird. Der Betrag der persönlichen Auslagen für Heimbewohnende liegt heute bei CHF 320 pro Monat und wurde seit der Verordnungsänderung vom 17.11.1992 (gültig ab 01.01.1993) nie mehr angepasst. Es rechtfertigt sich daher den Betrag massvoll anzuheben. Wenn die persönlichen Auslagen pro Monat mit 15% der monatlichen maximalen ordentlichen einfachen AHV-Vollrente definiert werden, ergibt dies neu einen Betrag von CHF 331.50.

### 1.3.11 Prämienverbilligung (§ 67ff.)

Der VSEG regt an, die direkte Auszahlung der Prämienverbilligung auch für EL-Empfänger zu prüfen. Diese Möglichkeit besteht bereits nach § 11 des Sozialgesetzes.

### 1.3.12 Pflegekinder (§ 80)

Auf Anregung des VSEG wurde die nach Bundesrecht nicht vorausgesetzte Bewilligungspflicht für die Aufnahme verwandter Kinder im Bereich der Tagespflege auch explizit in die Sozialverordnung aufgenommen.

### 1.3.13 Sozialhilfe (§§ 92ff.)

Der VSEG beantragt § 94 (Darlehen) zu streichen. Dies ist abzulehnen. Die Möglichkeit, Darlehen auszurichten entspricht bisherigem Recht und hat sich in der Praxis bewährt.

Der VSEG beantragt ferner, die Frist zur Einreichung der Semesterabrechnungen von 30 auf 60 Tage zu erhöhen. Um einen speditiven Ablauf in der Praxis sicherzustellen, ist an der Frist von 30 Tagen festzuhalten.

### 1.3.14 Schlussbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten der Sozialverordnung werden alle dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Sozialgesetz auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Per 1. Januar 2008 wird die Anzahl der in Sozialregionen zusammengeschlossenen Einwohnergemeinden noch zu gering sein, um den Einbezug der Pauschalabgeltung in den Lastenausgleich rechtfertigen zu können. Die §§ 38 und 39 treten daher erst auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt ist auch der definitive Berechnungsschlüssel der Pauschalabgeltung sowie die konkreten Anforderungen an Fachmitarbeitende des Sozialdienstes in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden festzulegen.

## **2. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

# Sozialverordnung (SV)

RRB Nr. 2007/1834 vom 29. Oktober 2007

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 173 des Sozialgesetzes (SG) vom 31. Januar 2007<sup>1)</sup>

beschliesst:

## 1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

### 1. Kapitel: Grundlagen und Grundsätze

§ 1. *Ziel und Zweck, §§ 1 und 173 SG*

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Sozialgesetzes (SG).

### 2. Kapitel: Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

§ 2. *Aufsicht, § 21 SG*

<sup>1</sup> Des Departement nimmt periodische Aufsichtsbesuche vor.

<sup>2</sup> Das Departement kann unangemeldete Besuche vornehmen und Fachpersonen beiziehen.

§ 3. *Sozialplanung und Bewilligung, §§ 20 und 22 SG*

<sup>1</sup> Das Platzangebot wird in der Bedarfsplanung festgelegt. Für die Bedarfsplanung ist der Bedarf der solothurnischen Einwohner und Einwohnerinnen innerhalb und ausserhalb des Kantons massgebend.

<sup>2</sup> Wesentliche Änderungen sind dem Departement zu melden.

### 3. Kapitel: Organisation

#### 1. Abschnitt: Sozialregionen und Sozialdienst

§ 4. *Sozialregionen, § 27 SG*

Die Organisation der Sozialregionen richtet sich nach der Gemeindegesetzgebung<sup>2)</sup>.

§ 5. *Sozialdienst, § 28 SG*

##### 1. Organisation

<sup>1</sup> Die Sozialregionen regeln die Organisation des Sozialdienstes.

<sup>2</sup> Sie stellen sicher, dass

- a) die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden;
- b) die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nach den Grundsätzen professioneller Sozialarbeit erbracht werden können;
- c) fachlich kompetente Mitarbeitende eingesetzt werden.

<sup>1)</sup> Amtsblatt Nr. 42 vom 19. Oktober 2007, BGS 831.1.  
<sup>2)</sup> BGS 131.1.

### § 6. 2. Fachmitarbeitende

Als Fachmitarbeitende gelten Personen, welche in einem Sozialdienst

- d) Klienten beraten oder betreuen;
- e) das Controlling und die Finanzen führen.

## 2. Abschnitt: Ausgleichskasse und IV-Stelle

### § 7. Verwaltungsrat, § 31 SG

#### 1. Organisation

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann die Administration der Ausgleichskasse (AKSO) oder der Invalidenversicherungs-Stelle (IVSTSO) übertragen.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung für die vorsitzende Person.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat wird von der vorsitzenden Person schriftlich und mit den nötigen Unterlagen versehen mindestens zehn Tage im Voraus einberufen.

### § 8. 2. Aufgaben

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb der Ausgleichskasse und Invalidenversicherungs-Stelle in Ergänzung zur Aufsicht des Bundes und erlässt die notwendigen Weisungen. Es stehen ihm alle Kompetenzen zu, soweit sie nicht einem anderen Anstaltsorgan übertragen werden.

<sup>2</sup> Er nimmt Prüfberichte des Bundes und der Revisionsstellen zur Kenntnis und trifft gegebenenfalls die nötigen Massnahmen.

### § 9. 3. Entschädigung der Mitglieder, § 31 SG

Die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002<sup>1)</sup>.

### § 10. 4. Aufsicht, § 31 SG

<sup>1</sup> Die Aufsicht des Verwaltungsrats betrifft die Art und Weise der Geschäftsführung und der Organisation (Verwaltungsorganisation, Personalfragen, Infrastruktur), soweit sich nicht der Bund die Aufsicht vorbehalten hat.

<sup>2</sup> Er errichtet dafür ein Controllingsystem, genehmigt Rechnungen und Voranschläge, nimmt Kenntnis von Revisionsberichten, trifft gegebenenfalls die nötigen Massnahmen und behält sich eigene Abklärungen vor.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Spezialgesetzgebung und die Aufsicht betreffend die durch Kantonsratsbeschluss übertragenen Aufgaben.

### § 11. Zusammenarbeit zwischen Ausgleichskasse und IV-Stelle, § 32 Abs. 2 SG

<sup>1</sup> Ausgleichskasse und IV-Stelle sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

<sup>2</sup> Ausgleichskasse und IV-Stelle sollen räumlich so zusammengefasst werden, dass eine fachlich und betriebswirtschaftlich optimale Zusammenarbeit möglich ist.

<sup>3</sup> Der Sitz der Ausgleichskasse und IV-Stelle ist Zuchwil.

### § 12. Aufgaben der Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen, § 32 Abs. 2 SG

Die Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterinnen von Ausgleichskasse und IV-Stelle sind die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen. Sie:

- a) gewährleisten eine vorschriftsgemässe, rationelle und versichertengerechte Aufgabenerfüllung;
- b) organisieren und regeln die internen Geschäftsabläufe;

<sup>1)</sup> BGS 126.511.31.

- c) vertreten der Ausgleichskasse und IV-Stelle nach aussen;
- d) erstatten Bericht zuhanden der Bundesbehörden;
- e) schliessen Vereinbarungen mit Stellen anderer Kantone über den gemeinsamen Vollzug einzelner Aufgaben unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrates.

### § 13. Personal

Das Stellenausschreibungs- und Anstellungsverfahren für das Personal der Ausgleichskasse und der Invalidenversicherungs-Stelle richtet sich nach der Staatspersonalgesetzgebung<sup>1)</sup>.

### § 14. Zweigstellen, § 33 SG

<sup>1</sup> Die Zweigstellen sind Verbindungsstellen zwischen den Versicherten sowie Arbeitgebenden und der AKSO.

<sup>2</sup> Die Zweigstellen:

- a) informieren und beraten der AKSO angeschlossene versicherte und beitragspflichtige Personen;
- b) nehmen Eingaben entgegen und leiten sie an die zuständigen Stellen weiter;
- c) leiten unaufgefordert Veränderungen namentlich aus Meldungen der Einwohnerkontrolle oder aus Steuerakten an die AKSO weiter;
- d) wirken bei der Erfassung aller Beitragspflichtigen und bei der Beitragserhebung mit;
- e) nehmen Anmeldungen zum Bezug von Sozialversicherungsleistungen entgegen, prüfen sie auf Vollständigkeit und leiten sie an die AKSO weiter;
- f) melden strafbare Handlungen oder Unterlassungen an die AKSO.

<sup>3</sup> Die Zweigstellen erfüllen ihre Aufgaben nach den Weisungen des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin der AKSO.

<sup>4</sup> Werden bei der Führung einer Zweigstelle Mängel bekannt, schreitet die AKSO ein. Werden die Mängel nicht behoben, benachrichtigt die AKSO den Gemeinderat, der dafür sorgt, dass die Mängel behoben werden.

<sup>5</sup> Bei grober Pflichtverletzung beantragt der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin der AKSO dem Gemeinderat, Massnahmen nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966<sup>2)</sup> zu prüfen.

## 3. Abschnitt: Familienausgleichskassen

### § 15. Private Familienausgleichskassen, § 38 SG

#### 1. Anerkennung

<sup>1</sup> Arbeitgeberverbände, die eine Familienausgleichskasse im Sinne des Gesetzes errichten wollen und bestehende Familienausgleichskassen, welche die Anerkennung begehren, haben dem Regierungsrat ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Die Bestimmungen des AHVG sind sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Mit der Anerkennung einer Kasse übernimmt der Kanton keine Gewähr für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen.

#### § 16. 2. Änderungen, Aufhebung der Anerkennung

<sup>1</sup> Ändert eine anerkannte Kasse ihre Statuten oder Reglemente oder erfüllt sie die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr, so hat sie die Änderungen dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

<sup>2</sup> Der Verzicht einer Familienausgleichskasse auf die Anerkennung kann nur auf ein Jahresende erfolgen. Er ist dem Regierungsrat bis zum 30. September anzuzeigen.

<sup>1)</sup> BGS 126.1.

<sup>2)</sup> BGS 124.21.

### § 17. 3. Begriff der Berufsverbände

<sup>1</sup> Als Berufsverbände gelten Organisationen, deren Aufgabe in erster Linie in der Wahrung beruflicher und wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder besteht.

<sup>2</sup> Als schweizerische Verbände gelten Berufs- und Wirtschaftsverbände, deren Tätigkeit sich auf mindestens 3 Kantone erstreckt.

### § 18. 4. Kassenvermögen

<sup>1</sup> Bei der Anlage des Kassenvermögens ist eine angemessene Sicherheit zu wahren und eine angemessene Risikoverteilung vorzunehmen.

<sup>2</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement kann besondere Sicherstellungsmassnahmen anordnen.

### § 19. Kantonale Kasse, § 39 SG

#### 1. Organisation

<sup>1</sup> Die §§ 31ff des Sozialgesetzes sind sinngemäss auf die Organisation und die Aufgaben der kantonalen Familienausgleichskasse und ihrer Zweigstellen anwendbar.

<sup>2</sup> Der kantonalen Familienausgleichskasse obliegt die Kontrolle über die Erfassung aller Beitragspflichtigen. Die ihr daraus entstehenden Kosten gehen zu deren Lasten.

<sup>3</sup> Sie ist ermächtigt, mit andern Kassen Vereinbarungen zu treffen.

### § 20. 2. Bevorschussung

Bei Bedarf hat der Kanton der kantonalen Familienausgleichskasse die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen notwendigen Mittel zinsfrei vorzuschüssen.

### § 21. 3. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten der kantonalen Familienausgleichskasse werden aus den Beiträgen gedeckt. Sie vergütet der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn den Aufwand für die Durchführung der Regelung der Familienzulagen.

### § 22. 4. Berichtsjahr

Für die kantonale Familienausgleichskasse gilt das Kalenderjahr als Berichtsjahr.

### § 23. Kassenzugehörigkeit, § 40 SG

#### 1. Anschlusspflicht

<sup>1</sup> Private Familienausgleichskassen dürfen nur Mitglieder ihrer Gründerverbände aufnehmen.

<sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, Arbeitgebenden, welche diese Voraussetzung erfüllen, den Beitritt zu gewähren.

### § 24. 2. Anschluss

Beitrittspflichtige, die nicht innert drei Monaten nach Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes der vorgeschriebenen Kasse angehören, werden durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes von Amtes wegen, im Falle von § 23 der entsprechenden Familienausgleichskasse, in allen anderen Fällen der kantonalen Familienausgleichskasse, angeschlossen.

### § 25. 3. Wirksamkeit

Der Beitritt zu einer Familienausgleichskasse oder der von Amtes wegen angeordnete Anschluss ist ab Beginn der Beitragspflicht wirksam.

### § 26. 4. Mitgliedschaftswechsel

<sup>1</sup> Der Mitgliedschaftswechsel zwischen den Familienausgleichskassen ist jährlich auf den 1. Januar möglich.

<sup>2</sup> Der Übertritt ist jeweils bis zum vorangehenden 30. September zu melden. Die bisherige Familienausgleichskasse meldet den Übertritt der neuen und der kantonalen Familienausgleichskasse innert Monatsfrist.

*§ 27. Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen, § 41 SG*

<sup>1</sup> Die Familienausgleichskassen veranlassen, dass die angeschlossenen Arbeitgebenden in angemessenen Zeitabständen kontrolliert werden.

<sup>2</sup> Dabei ist zu prüfen, ob

- a) die Beiträge vorschriftsgemäss und vollständig abgerechnet worden sind;
- b) die Zulagen richtig ausbezahlt und die übrigen Vorschriften über die Familienzulagen eingehalten worden sind.

*§ 28. Berichterstattung, § 42 SG*

Der Bericht der Revisionsstelle hat die anerkannten Prüfpunkte zu umfassen.

#### **4. Abschnitt: Fachstelle Arbeitslosenversicherung**

*§ 29. Amt für Wirtschaft und Arbeit, § 43 SG*

<sup>1</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit vollzieht die Bundesbestimmungen über die Arbeitslosenversicherung, die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, soweit nichts anderes bestimmt ist.

<sup>2</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist kantonale Amtsstelle im Sinne der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung.

*§ 30. Öffentliche Arbeitslosenkasse, § 43 SG*

<sup>1</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit regelt die Organisation der öffentlichen Arbeitslosenkasse.

<sup>2</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit handelt für den Kanton, soweit er Träger im Sinne von Artikel 79 AVIG<sup>1)</sup> ist.

*§ 31. Logistik-Stelle (LAM), § 43 SG*

Die LAM-Stelle:

- a) stellt ein bedarfsbezogenes und ausreichendes Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen sicher;
- b) entscheidet über die Zumutbarkeit einer arbeitsmarktlichen Massnahme und deren Zuweisung sowie die Erteilung der entsprechenden Weisungen;
- c) entscheidet über und nimmt Stellung zu Beitragsgesuchen für kollektive Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen zuhanden der Ausgleichsstelle;
- d) führt eine periodische Berichterstattung an die Ausgleichsstelle über Entscheide im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen durch.

*§ 32. Kommission für kantonale Arbeitsmarktpolitik, § 43 SG*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Aufgaben, Kompetenzen und die Organisation der Kommission.

<sup>2</sup> Die Vertretung der öffentlichen Arbeitslosenkasse wird durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit bestimmt.

*§ 33. Gemeindearbeitsamt, § 44 SG*

<sup>1</sup> Die Gemeindearbeitsämter nehmen nach Art. 17 Abs. 2 AVIG von den in der Gemeinde wohnhaften Versicherten die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung entgegen und orientieren sie über ihre wesentlichsten Rechte und Pflichten gegenüber der Arbeitslosenversicherung. Sie weisen die Versicherten innerhalb von 5 Arbeitstagen an das zuständige RAV weiter.

<sup>2</sup> Gemeindestellen, die Aufgaben der Arbeitslosenversicherung erfüllen, unterstehen in diesem Bereich der Aufsicht und den Weisungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit. Dieses stellt den Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung.

<sup>1)</sup> SR 837.0.

<sup>3</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit kann den Gemeindearbeitsämtern weitere mit der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung und zum Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung zusammenhängende Aufgaben übertragen.

#### § 34. Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV), § 44 SG

<sup>1</sup> Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren:

- a) beraten und vermitteln arbeitslose Personen und entscheiden über die Erleichterung der Beratung und Kontrolle;
- b) klären die Anspruchsberechtigung arbeitsloser Personen ab, soweit der Kantonalen Amtsstelle diese Aufgabe durch das AVIG übertragen ist;
- c) entscheiden über die Zumutbarkeit einer Arbeit und deren Zuweisung sowie die Erteilung der entsprechenden Weisungen;
- d) entscheiden über die Zumutbarkeit einer arbeitsmarktlichen Massnahme und deren Zuweisung sowie die Erteilung der entsprechenden Weisungen;
- e) entscheiden über die vorübergehende Befreiung von der Vermittlungsfähigkeit;
- f) führen die Kontrollvorschriften durch;
- g) stellen die Anspruchsberechtigung arbeitsloser Personen ein im Falle ungenügender Bemühungen um zumutbare Arbeit bis höchstens 19 Tage, im Falle der Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften oder der Weisungen der zuständigen Amtsstelle sowie im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben oder einer sonstigen Verletzung der Auskunftspflicht bis höchstens 15 Tage (leichtes Verschulden).

<sup>2</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit bezeichnet die Standorte der RAV und deren Einzugsgebiete.

### 5. Abschnitt: Zusammenarbeit

#### § 35. Verbindungsstelle IVSE, § 46 SG

<sup>1</sup> Das Departement des Innern ist Verbindungsstelle für die interkantonale Vereinbarung soziale Institutionen (IVSE).

<sup>2</sup> Das Departement für Bildung und Kultur erteilt die Bewilligung und führt die Aufsicht und das Controlling im Bereich der Sonderschulung

#### § 36. Fachkommissionen, § 50 SG

<sup>1</sup> Als ständige Kommissionen erfüllen folgende Fachkommissionen eine beratende Funktion für das Departement:

- a) Fachkommission Familie und Kind;
- b) Fachkommission Jugend;
- c) Fachkommission Alter;
- d) Fachkommission Integration;
- e) Fachkommission Sucht;
- f) Fachkommission Behinderung;
- g) Fachkommission für Menschen in sozialen Notlagen.

<sup>2</sup> Die Fachkommissionen umschreiben ihre Aufgaben in einem Pflichtenheft. Das Pflichtenheft ist vom Departement zu genehmigen.

### 4. Kapitel: Finanzierung durch Kanton und Einwohnergemeinden

#### § 37. Taxgenehmigung, § 52 SG

Basis für die Festlegung der Taxen in streitigen Fällen, bildet die individuelle Einstufung der Pflege und Betreuungsbedürftigkeit einer Person.

*§ 38. Pauschalabgeltung, § 55 Abs. 4 SG*

<sup>1</sup> Die Aufwendungen der Sozialregionen für die Besoldung und Weiterbildung der Mitarbeitenden, einschliesslich der Infrastruktur der Sozialdienste und der Sozialadministration werden mit Pauschalbeträgen je volle Stelle in den Lastenausgleich einbezogen.

<sup>2</sup> Jede volle Stelle besteht rechnerisch aus einem Anteil von 100% Fachmitarbeit und 25% Administrativarbeit.

<sup>3</sup> Besoldungs- und Weiterbildungskosten leitender Mitarbeitenden, sowie Praktikantinnen und Praktikanten sind nicht gesondert lastenausgleichsberechtigt.

<sup>4</sup> Die Pauschalen werden gekürzt oder gestrichen, sofern

- a) die bewilligten Stellen nicht besetzt sind;
- b) die Fachmitarbeitenden die erforderliche Qualifikation nicht aufweisen.

*§ 39. Festlegung der Stellen, § 55 Abs. 4 SG*

<sup>1</sup> Der Stellenbedarf basiert hauptsächlich auf der Zahl der zu bearbeitenden Dossiers aus dem Sozialhilfe- und dem Vormundschaftsrecht und der Beratungsleistung als Anlaufstelle (Intake).

<sup>2</sup> Als Richtgrösse für eine angemessene Belastung aus dem Sozialhilfe- und Vormundschaftsrecht gilt die Bearbeitung von 100 Dossiers pro volle Stelle und Jahr.

<sup>3</sup> Als Richtgrösse für die Aufwendungen der Anlaufstelle wird von 0.5 Stellen pro 12'000 Einwohner/innen ausgegangen. Daran haben sich die Einwohnergemeinden mit 2 Franken pro Einwohner oder Einwohnerin zu beteiligen.

<sup>4</sup> Die Trägerschaften der Sozialregionen reichen dem Department des Innern für das Folgejahr bis spätestens Ende September einen Stellenplan ein. Der Stellenplan hat die für die Bedarfsbeurteilung notwendigen Angaben zu enthalten.

<sup>5</sup> Das Departement des Innern legt in Absprache mit den Einwohnergemeinden jährlich, jeweils auf Beginn des Kalenderjahres, die Zahl der Stellen fest, für die eine Pauschale dem Lastenausgleich zugeführt werden kann. Das Department kann ausnahmsweise spezifische regionale Verhältnisse berücksichtigen.

## **2. Titel: Prävention**

*§ 40. Sozialpreis, § 58 und 59 SG*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann jährlich einen Sozialpreis für herausragende Leistungen im Sozialbereich verleihen.

<sup>2</sup> Er regelt das Verfahren und bestimmt die Preissumme aus den Mitteln des Lotteriefonds.

## **3. Titel: Sozialversicherungen nach Bundesrecht**

### **1. Kapitel Sozialversicherungen nach Bundesrecht**

*§ 41. Berufliche Vorsorge; Aufsicht, § 62 SG*

Die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)<sup>1)</sup> richtet sich nach der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV)<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> SR 831.40.  
<sup>2)</sup> BGS 212.152.

§ 42. Aufgaben nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)<sup>1)</sup>

1. Volkswirtschaftsdepartement, Art. 47, 80, 86 und 101 UVG

<sup>1)</sup> Dem Volkswirtschaftsdepartement stehen alle Befugnisse zu, die nicht andern Behörden oder Stellen übertragen sind.

<sup>2)</sup> Es ist zuständig für Betriebsschliessungen nach Artikel 86 Absatz 2 UVG.

§ 43. 2. Ausgleichskasse, Art. 80 UVG und Artikel 106 und 107 UVV<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn:

- a) orientiert über die Versicherungspflicht;
- b) überwacht die Einhaltung der Versicherungspflicht;
- c) meldet die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer noch von keiner Versicherung erfasst sind, an die Ersatzkasse und an die SUVA.

<sup>2)</sup> Die Aufwendungen der Ausgleichskasse sind vom Kanton zu entschädigen, wobei ihr für die Überwachung der Einhaltung der Versicherungspflicht pro Fall eine Pauschale von 9 Franken vergütet wird.

§ 44. 3. Amt für Wirtschaft und Arbeit, Art. 86 Abs. 2 UVG

<sup>1)</sup> Das Amt für Wirtschaft und Arbeit vollzieht die Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten im Rahmen der bundesrätlichen Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vom 19. Dezember 1983<sup>3)</sup>.

<sup>2)</sup> Es verhindert die Benützung von gefährlichen Räumen oder Einrichtungen und verfügt die Beschlagnahme von Stoffen und Gegenständen nötigenfalls unter Beizug anderer kantonaler Amtsstellen.

§ 45. 4. Auskunftsstellen, Art. 47 und 101 UVG und Art. 54 UVV

<sup>1)</sup> Alle Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden erteilen den Versicherern auf Antrag unentgeltlich die zur Ermittlung des Unfalltatbestandes erforderlichen Auskünfte im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

<sup>2)</sup> Die Auskunftsstellen melden schwere Berufsunfälle dem Amt für Wirtschaft und Arbeit.

## 2. Kapitel: Kinderzulagen nach kantonalem Recht

### 1. Abschnitt: Kinderzulagen unter Ausschluss der Landwirtschaft

§ 46. Anmeldung, § 67 SG

Wer Anspruch auf Zulagen erhebt, hat mit den nötigen Unterlagen und Ausweisen beim Arbeitgeber eine Anmeldung einzureichen.

§ 47. Lohn, § 68 SG

Als Lohn gilt der von Arbeitgebenden selbst geschuldete Lohn, nicht aber ein zulasten eines Dritten gehender Lohnersatz.

§ 48. Legitimation, § 69 SG

Die in § 69 Absätze 2 und 3 des Sozialgesetzes genannten Personen und Stellen sind auch zur Einreichung einer Anmeldung zum Bezug von Kinderzulagen berechtigt.

<sup>1)</sup> SR 832.20.  
<sup>2)</sup> SR 832.202.  
<sup>3)</sup> SR 832.30.

*§ 49. Begrenzung auf eine Zulage für ein Kind, § 69 SG*

<sup>1</sup> Die Begrenzung auf eine Zulage für ein Kind bezieht sich auf Zulagen, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung ausgerichtet werden. Darüber hinausgehende Zuwendungen werden nicht erfasst.

<sup>2</sup> Ist jemand mehrfach anspruchsberechtigt, sind die Zulagen durch den Arbeitgebenden zu entrichten, bei dem die überwiegende Arbeitsleistung erbracht wird.

*§ 50. Bezugsberechtigte Personen bei Teilzeitarbeit und allein erziehende Arbeitnehmende, § 70 SG*

<sup>1</sup> Als Teilzeitarbeit gilt dauernd fortgesetzte Arbeitsleistung mit verkürzter Arbeitszeit zu einem branchenüblichen Lohn.

<sup>2</sup> Nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmenden, unter deren Obhut das Kind steht, und die dieses allein erziehen, wird die volle Zulage ausgerichtet, wenn sie aufgrund eines dauernden Arbeitsverhältnisses zu einem branchenüblichen Lohn während mindestens 21.5 Stunden pro Monat erwerbstätig sind.

*§ 51. Dauer des Anspruchs während der Ausbildung, § 71 SG*

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Kinderzulage entfällt, wenn das Kind während der Ausbildung ein Arbeitsentgelt erhält, welches nach Abzug der besonderen Ausbildungskosten, mehr als 3/4 der Anfangslöhne für voll ausgebildete Erwerbstätige der entsprechenden Branche beträgt.

<sup>2</sup> Als Ausbildung gilt der Besuch von Schulen und Kursen oder die berufliche Ausbildung während mindestens drei Monaten. Nicht als Ausbildung gilt, wenn Personen nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zur Hauptsache dem Erwerb nachgehen und nur nebenbei Schulen oder Kurse besuchen, oder wenn die Erwerbstätigkeit Studierender neben dem Studium überwiegt. Eine Ausbildung im Ausland wird anerkannt, wenn sie einer Ausbildung in der Schweiz gleichwertig ist.

<sup>3</sup> Für Kinder, die erst nach dem 18. Altersjahr in Ausbildung treten, lebt der Anspruch auf die Kinderzulage wieder auf mit dem ersten Tag des Monats, in welchem die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

<sup>4</sup> Militärdienst des Kindes während der Ausbildung unterbricht den Anspruch auf Kinderzulagen nicht.

*§ 52. Befreiung von der Unterstellung, § 74 SG*

*1. Gesuch*

<sup>1</sup> Arbeitgebende, welche die Befreiung von der Unterstellung begehren, haben dem Regierungsrat ein Gesuch einzureichen, das folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) die Zahl der im Monatsdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmenden und
- b) die Ansätze der Familienzulagen und die Umschreibung der Bezugsberechtigung.

<sup>2</sup> Mit dem Gesuch ist der Gesamtarbeitsvertrag einzusenden. Es können noch weitere Unterlagen verlangt werden.

<sup>3</sup> Gesuche für das nächste Kalenderjahr sind spätestens bis 30. September einzureichen.

*§ 53. 2. Einschluss weiterer Arbeitnehmender*

Die Befreiung ist auch möglich, wenn mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmenden von einem Gesamtarbeitsvertrag oder einer diesem gleichgestellten Vereinbarung erfasst werden, sofern der oder die Arbeitgebende den übrigen Arbeitnehmenden Zulagen nach den gesetzlichen Vorschriften ausrichtet.

*§ 54. 3. Beginn und Ende*

<sup>1</sup> Die Befreiung erfolgt auf Beginn des folgenden Kalenderjahres.

<sup>2</sup> Die Befreiung gilt bis zum Widerruf durch den Regierungsrat, wenn die gesetzlichen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, oder bis zum Verzicht eines oder einer Arbeitgebenden auf die Befreiung.

#### § 55. 4. Wegfall der Voraussetzungen

Erfüllt ein von der Unterstellung befreiter Arbeitgeber die Voraussetzungen des Gesetzes nicht mehr, so hat er dies dem Regierungsrat anzuzeigen.

#### § 56. 5. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten

Über die Befreiung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten entscheidet das Volkswirtschafts-Departement.

#### § 57. 6. Gesamtarbeitsvertrag

Gesamtarbeitsverträgen nach Artikel 356ff. OR<sup>1)</sup> sind Vereinbarungen zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, beziehungsweise deren Organisationen gleichgestellt.

#### § 58. Aufgaben der Arbeitgebenden, § 75 SG

<sup>1</sup> Die Arbeitgebenden haben den Familienausgleichskassen die Anmeldungen und Unterlagen der Arbeitnehmenden und alle weiteren Angaben, die zur Durchführung der Zulagenordnung erforderlich sind, unverzüglich zu übermitteln.

<sup>2</sup> Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden auf Verlangen über die Familienausgleichskasse und Zulagenordnung Auskunft zu erteilen.

<sup>3</sup> Sie haben über ihre Beiträge an die Familienausgleichskasse und über die von ihnen ausbezahlten Zulagen periodisch abzurechnen.

#### § 59. Auszahlung an Arbeitnehmende, § 75 SG

<sup>1</sup> Die Zulagen werden jeweils auf Monatsende fällig.

<sup>2</sup> Werden sie gleichzeitig mit dem Lohn ausgerichtet, so sind sie ziffernmässig gesondert aufzuführen.

<sup>3</sup> Werden die Zulagen nicht zusammen mit dem Lohn ausgerichtet, so sind sie den Berechtigten spesenfrei zuzustellen.

<sup>4</sup> Kommen Arbeitgebende ihren Pflichten nicht nach, so haben die Familienausgleichskassen die Zulagen selbst auszurichten.

#### § 60. Nachforderung

Die Frist von fünf Jahren nach § 13 Sozialgesetz beginnt mit dem Monat in dem die schriftliche Anmeldung oder das Gesuch bei der zuständigen Familienausgleichskasse eingereicht wird.

## 2. Abschnitt: Familien- und Kinderzulagen in der Landwirtschaft

#### § 61. Auszahlung an Landwirte und Landwirtinnen

Landwirten und Landwirtinnen werden die Zulagen entsprechend dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft<sup>2)</sup> vierteljährlich ausgerichtet.

## 3. Kapitel: Ergänzungsleistungen

#### § 62. Begrenzung der Heimtaxen, Art. 10 ELG und § 82 SG

<sup>1</sup> Das Maximum der abziehbaren Tagestaxen nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a ELG<sup>3)</sup> richtet sich nach der vom Departement für jedes Heim gesondert festgesetzten Heimtaxe.

<sup>2</sup> Bei Aufenthalt in einem ausserkantonalen Heim ist die für das EL-Durchführungsorgan des betreffenden Kantons geltende Tagestaxe massgebend.

<sup>1)</sup> SR 220.

<sup>2)</sup> SR 836.1.

<sup>3)</sup> SR 831.30.

*§ 63. Persönliche Auslagen, Art. 10 ELG und § 82 SG*

Den Heimbewohnenden wird für persönliche Auslagen monatlich ein Betrag von 15% der monatlichen maximalen einfachen AHV-Vollrente überlassen.

*§ 64. Vermögensverzehr, Art. 11 ELG und § 82 SG*

Der Vermögensverzehr bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern in Heimen und Spitälern wird auf einen Fünftel festgesetzt.

*§ 65. Begrenzung der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten*

*Art. 14 ELG und § 82 SG*

<sup>1</sup> Die Vergütung wird beschränkt auf die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlichen Ausgaben. Dazu gehören insbesondere Kosten für Pflichtleistungen, die im Rahmen obligatorischer Sozialversicherungen erbracht wurden.

<sup>2</sup> Kosten für Leistungen ausserhalb des Geltungsbereichs obligatorischer Sozialversicherungen werden vergütet, wenn die medizinische Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit erwiesen sind.

<sup>3</sup> Die in Artikel 14 Absatz 3 ELG erwähnten Beträge gelten als Höchstbeträge im Sinne dieser Sozialverordnung.

*§ 66. Informationsauftrag, Art. 21 ELG*

Die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn informiert die möglichen anspruchsberechtigten Personen in angemessener Weise.

**4. Kapitel: Prämienverbilligung***§ 67. Selbständig besteuerte Personen in Ausbildung, 87 SG*

Die Ein- oder Zweieltern-Familie bildet eine Berechnungs- und Auszahlungseinheit, wobei jedes Kind, für das bei der Steuerveranlagung ein Sozialabzug für Kinder in Ausbildung geltend gemacht und gewährt wurde, für die Berechnung der Prämienverbilligung als Kind der Familie zugerechnet wird, auch wenn es bereits selbständig besteuert wird, längstens jedoch bis zum 31. Dezember des Jahres in dem die Ausbildung endet.

*§ 68. Anrechenbare Prämien, § 88 SG*

Die anrechenbare Prämie entspricht für Kinder (bis zum vollendeten 18. Altersjahr), für junge Erwachsene (bis zum vollendeten 25. Altersjahr) und für ältere Versicherte (Erwachsene) je der kantonalen Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenversicherung minus 10%. Das Departement kann den Abschlag von 10% nach Massgabe der verfügbaren Mittel um +/- 20% verändern.

*§ 69. Massgebendes Einkommen, § 89 SG*

Das für die Anspruchsberechnung massgebende Einkommen entspricht dem satzbestimmenden Einkommen der Steuerveranlagung unter Berücksichtigung der folgenden Einkommensvariablen:

- a) Aufrechnung der Pension zu 100%;
- b) Ausschluss von Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen;
- c) Aufrechnung von Geschäftsverlusten aus Vorjahren;
- d) Aufrechnung freiwilliger Zuwendungen;
- e) Aufrechnung der Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) maximal bis zur Höhe des zulässigen Höchstabzuges gemäss Art. 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3);
- f) Aufrechnung des Abzuges für Liegenschaftskosten;

- g) Anrechnung von 20% - 50% des satzbestimmenden Vermögens. Das Departement legt den Anteil nach Massgabe der verfügbaren Mittel fest.

#### § 70. Berechnung des Anspruchs, § 89 SG

<sup>1</sup> Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer über ein massgebendes Einkommen von 0 bis 84'000 Franken verfügt. Die prozentualen Eigenanteile werden abhängig von der Höhe des massgebenden Einkommens im Rahmen von 4 bis 10% linear festgelegt.

<sup>2</sup> Das Departement kann nach Massgabe der verfügbaren Mittel die Grenzwerte des anspruchsberechtigten massgebenden Einkommens um +/- 12'000 Franken und die Eigenanteile um +/- 2% verändern.

<sup>3</sup> Prämienverbilligungsbeiträge unter 240 Franken pro Anspruchsjahr und erwachsener anspruchsberechtigter Person werden nicht ausbezahlt. Das Departement kann diese Auszahlungslimite bis auf 360 Franken erhöhen.

<sup>4</sup> Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden die anrechenbaren Prämien bis zu einem massgebenden Einkommen von 84'000 Franken um mindestens 50% verbilligt. Das Departement kann den Grenzwert des massgebenden Einkommens nach Massgabe der verfügbaren Mittel um +/- 12'000 Franken verändern.

#### § 71. Sonderfälle, § 90 SG

<sup>1</sup> Die Prämienverbilligung für Personen, die an der Quelle besteuert werden, asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen kann abweichend von dieser Verordnung geregelt werden. Das Departement erlässt dazu die nötigen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung in der Höhe der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Die Prämienverbilligung ist in den Ergänzungsleistungen mit enthalten.

<sup>3</sup> Personen die wirtschaftliche Hilfe nach Sozialhilferecht beziehen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung in der Höhe ihrer Grundversicherung, maximal jedoch in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenversicherung. Personen, die neu Sozialhilfeleistungen beziehen und deren Prämie höher ist als die kantonale Durchschnittsprämie, wird bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin Prämienverbilligung in der Höhe ihrer Grundversicherung gewährt. Die Prämienverbilligung wird direkt dem Krankenversicherer ausbezahlt und dem Kredit Prämienverbilligung belastet. Die Sozialhilfebehörde meldet die Prämienverbilligung der Ausgleichskasse, unter Angabe der AHV-Nr. der unterstützten Person.

<sup>4</sup> Personen, die durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebedürftigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt sind, können bei der Ausgleichskasse beantragen, dass ihnen eine Prämienverbilligung anstatt nach den massgebenden Steuerwerten nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Anspruchsjahr ausbezahlt wird. Die Bestimmungen über den betriebsrechtlichen Notbedarf sind sinngemäss anwendbar.

#### § 72. Fehlende Steuererklärung, § 90 SG

Falls im Anspruchsjahr keine letzte rechtskräftige Steuerveranlagung oder Zwischenveranlagung vorliegt, wird keine Prämienverbilligung ausgerichtet. Sobald eine rechtskräftige Steuerveranlagung oder Zwischenveranlagung vorliegt, kann der Anspruch innert 30 Tagen rückwirkend geltend gemacht werden. Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Anspruch verwirkt.

#### § 73. Auszahlung, § 91 SG

<sup>1</sup> Das Departement schliesst mit den Versicherern Leistungsaufträge über die direkte Auszahlung, Verbuchung und Rückerstattung von Prämienverbilligungen ab. Das Amt für soziale Sicherheit unterzeichnet die entsprechenden Vereinbarungen namens des Departementes.

<sup>2</sup> Auf Leistungen, die nach dieser Verordnung ausgerichtet werden, sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet.

#### § 74. Rückerstattung

Stirbt eine anspruchsberechtigte Person im Anspruchsjahr, so sind die zuviel ausbezahlten Prämienverbilligungen zurückzuerstatten.

#### § 75. Antragsformular

<sup>1</sup> Personen oder Berechnungseinheiten, welche aufgrund der massgebenden Steuerwerte mutmasslich Anspruch auf Prämienverbilligung haben, stellt die Ausgleichskasse, nach Auswertung der Steuererklärung durch die Steuerverwaltung, ohne Gesuch ein Antragsformular zu. Vorbehalten bleibt § 63.

<sup>2</sup> Versicherte, die kein Antragsformular erhalten haben und Anspruch auf Prämienverbilligung erheben wollen, können bei der Ausgleichskasse bis spätestens am 31. Juli des Anspruchsjahres ein entsprechendes Gesuch stellen. Bei Fristversäumnis verwirkt der Anspruch auf Prämienverbilligung. Vorbehalten bleiben Personen nach § 63 Absätze 3 und 4 sowie Personen, die per 31. Juli des Anspruchsjahres noch keine rechtskräftige Steuerveranlagung erhalten haben.

<sup>3</sup> Das Antragsformular ist innert 30 Tagen seit Zustellung der kantonalen Ausgleichskasse einzureichen. Die antragstellende Person hat der Ausgleichskasse auf deren Anfrage hin innert 30 Tagen ergänzende Auskünfte zu erteilen und zusätzlich verlangte Belege beizubringen. Bei Fristversäumnis verwirkt der Anspruch auf Prämienverbilligung.

<sup>4</sup> Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars erteilt die antragstellende Person der Ausgleichskasse zugleich die Ermächtigung, in die Daten der Steuerverwaltung Einsicht nehmen zu dürfen.

#### § 76. Departement des Innern

<sup>1</sup> Das Departement des Innern kann ergänzende Bestimmungen zum Vollzug der Prämienverbilligung erlassen.

<sup>2</sup> Das Amt für soziale Sicherheit namens des Departementes des Innern

- a) behandelt grundsätzliche Fragen zur Prämienverbilligung (parlamentarische Anfragen, Vernehmlassungen, usw.);
- b) budgetiert die Prämienverbilligung (Kredit Prämienverbilligung) mit den Verwaltungskosten (Kredit Verwaltungskosten Prämienverbilligung) und verwaltet das Ausgleichskonto (§ 7);
- c) stellt Antrag auf Bundesbeiträge und rechnet die Prämienverbilligung nach den Vorschriften des Bundes ab;
- d) koordiniert die Tätigkeit der Vollzugsorgane und berät diese.

#### § 77. Steueramt

Das Steueramt stellt dem Amt für soziale Sicherheit und der Ausgleichskasse die Steuerdaten für Modellrechnungen der Prämienverbilligung und für die vorläufige Berechnung und Bescheinigung der Prämienverbilligung zur Verfügung.

#### § 78. Ausgleichskasse

<sup>1</sup> Die Prämienverbilligung erfolgt durch die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn. Das Amt für soziale Sicherheit regelt dazu die Einzelheiten im Rahmen des vom Regierungsrat genehmigten Leistungsvertrages.

<sup>2</sup> Die Aktenaufbewahrung der von der Ausgleichskasse verwalteten und erstellten Akten betreffend Prämienverbilligung richtet sich nach den Richtlinien und Weisungen zum AHVG.

### 5. Kapitel: Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe

#### § 79. Bevorschussungs- und Inkassostelle, § 99 SG

Kantonale Bevorschussungs- und Inkassostelle namens des Departementes des Innern ist das Oberamt.

## 4. Titel: Unterstützung in Lebens- und Problemlagen

### 1. Kapitel: Familie, Kinder, Jugend und Alter

#### § 80. Pflegekinder, § 110 SG

Die Aufnahme verwandter Kinder ist im Bereich der Tagespflege von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

### 2. Kapitel: Wohnen und Miete

#### § 81. Schlichtungsstelle, § 126 SG

In jeder Amtei wird eine Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse gebildet.

#### § 82. Zusammensetzung, § 126 SG

<sup>1</sup> Die Schlichtungsstellen bestehen aus 3 Mitgliedern:

- a) dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Oberamtes als Präsident oder Präsidentin;
- b) einer Vertretung der Vermieter;
- c) einer Vertretung der Mieter.

<sup>2</sup> Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestimmt.

<sup>3</sup> Das Oberamt besorgt das Sekretariat und die Protokollführung.

<sup>4</sup> Die in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Mitglieder und ihre Stellvertretung wählt der Regierungsrat auf Amtsdauer.

#### § 83. Aufgaben, § 126 SG

<sup>1</sup> Die Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse ist Schlichtungsbehörde im Sinne des Bundesrechts.

<sup>2</sup> Die Schlichtungsstelle stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und würdigt die Beweise nach freiem Ermessen; die Parteien müssen ihr alle für die Beurteilung des Streitfalls notwendigen Unterlagen vorlegen (Art. 274 d Abs. 3 OR)<sup>1)</sup>.

#### § 84. Verfahren, § 126 SG

<sup>1</sup> Begehren an die Schlichtungsstelle können beim Oberamt mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich eingereicht werden.

<sup>2</sup> An den Verhandlungen haben die Parteien persönlich teilzunehmen; sie können eine Vertretung beiziehen.

<sup>3</sup> Über das Verfahren wird ein summarisches Protokoll geführt.

<sup>4</sup> Fällt die Schlichtungsstelle einen Entscheid, so muss sie ihn kurz begründen.

#### § 85. Unentgeltlichkeit, § 126 SG

<sup>1</sup> Alle Verrichtungen der Schlichtungsstellen sind kosten- und gebührenfrei; Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen.

<sup>2</sup> Bei mutwilliger Prozessführung kann die fehlbare Partei zur gänzlichen oder teilweisen Übernahme der Verfahrenskosten und zur Leistung einer Entschädigung an die andere Partei verpflichtet werden (Art. 274 d Abs. 2 OR).

#### § 86. Anrufung des Richters, § 126 SG

Gegen einen Entscheid der Schlichtungsstelle kann der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin angerufen werden. Er/Sie entscheidet im summarischen Verfahren. § 80 dieser Verordnung ist anwendbar.

<sup>1)</sup> SR 220.

**§ 87. Mitteilung der Urteile, § 126 SG**

Die Gerichtspräsidenten/-innen und das Obergericht stellen ein Doppel ihrer Urteile über angefochtene Mietzinse und andere Forderungen der Vermieterschaft dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zu (Art. 23 Abs. 2 VMWG)<sup>1)</sup>.

**§ 88. Zuständigkeiten; Formulare, § 126 SG**

<sup>1</sup> Hinterlegungsstelle für künftig fällige Mietzinse (Art. 259 g OR) ist das Oberamt.

<sup>2</sup> Das Departement des Innern

- a) genehmigt die Formulare für Mietzinserhöhungen (Art. 269 d OR) und für die Kündigung des Vermieters (Art. 266 l OR) und sorgt dafür, dass in den Gemeinden Formulare in genügender Zahl zur Verfügung stehen (Art. 9 Abs 2 und Art. 19 Abs. 4 VMWG);
- b) leitet die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Schlichtungsstellen;
- c) berichtet dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement halbjährlich über die Tätigkeit der Schlichtungsstellen (Art. 23 Abs. 1 VMWG).

<sup>3</sup> Wenn die Vermieterschaft den Mietzins auf Grund der vereinbarten Staffelung erhöht, gilt als rechtsgenügendes Formular für die Mitteilung die Kopie der Mietzinsvereinbarung (Art. 19 Abs. 2 VMWG).

**3. Kapitel: Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih****§ 89. Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih, § 128 SG**

<sup>1</sup> Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih sind auf dem amtlichen Formular beim Amt für Wirtschaft und Arbeit einzureichen.

<sup>2</sup> Zuständig für die Erteilung einer Betriebsbewilligung ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit.

<sup>3</sup> Die private Arbeitsvermittlung und der Personalverleih stehen unter Aufsicht des Amtes für Wirtschaft und Arbeit. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist insbesondere berechtigt:

- a) Sanktionen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften zu treffen;
- b) sich die Bücher vorlegen zu lassen;
- c) Inspektionen vorzunehmen;
- d) für Untersuchungen und Abklärungen die zuständigen Polizeibehörden beizuziehen.

<sup>4</sup> Der Nachweis der nach bundesrechtlichen Vorschriften geleisteten Kautions ist beim Amt für Wirtschaft und Arbeit einzureichen.

**4. Kapitel: Opferhilfe****§ 90. Beratungsstellen, § 130 SG**

<sup>1</sup> Eine oder mehrere Anlaufstellen gewährleisten eine Erstberatung der Opfer und eine Soforthilfe rund um die Uhr.

<sup>2</sup> Ratsuchenden Personen ist auf Wunsch die Beratung und Hilfeleistung grundsätzlich von einer Person des gleichen Geschlechts zu gewährleisten.

**§ 91. Soforthilfe und längerfristige Hilfe, § 131 SG**

<sup>1</sup> Die Beratungsstellen entscheiden abschliessend über Art und Umfang der notwendigen Soforthilfe.

<sup>2</sup> Das Departement übernimmt die Kosten von längerfristiger Hilfe nur nach vorgängiger Kostengutsprache.

<sup>3</sup> Ist das Opfer mit dem Täter oder der Täterin verheiratet, verwandt, lebt es mit ihm oder ihr in einer dauernden Lebensgemeinschaft oder ist die Partnerschaft eingetragen, so wird bei der

<sup>1)</sup> SR 221.213.11.

Bemessung des massgebenden Einkommens in der Regel dessen oder deren Einkommen und Vermögen nicht berücksichtigt

## 5. Titel: Sozialhilfe

### § 92. Amt für soziale Sicherheit

<sup>1</sup> Das Amt für soziale Sicherheit nimmt alle Aufgaben namens des Departementes wahr, beauftragt die Sozialkommission in fachlicher und finanzieller Hinsicht, nimmt die Prüfhandlungen vor und erstellt alle für den Vollzug notwendigen Merkblätter und Formulare.

<sup>2</sup> Das Amt für soziale Sicherheit reicht die Forderungen aufgrund des von der Amtschreiberei angezeigten Inventars über den Vermögensnachlass ein.

### § 93. Ausnahmen von den SKOS-Richtlinien, § 152 SG

<sup>1</sup> Von den von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (SKOS-Richtlinien) ausgenommen sind:

- a) Gemeindeförderungen: Für die Gemeindeförderungen gelangen die Integrationszulagen von 100 bis 300 Franken zur Anwendung.
- b) Beschäftigungsplätze im Rahmen besonderer Projekte: Für die Beschäftigungsplätze beträgt der maximale Ansatz der Integrationszulage 400 Franken.
- c) Einkommensfreibetrag: Für den Einkommensfreibetrag gilt eine eingeschränkte Bandbreite für ein volles Pensum von 400 bis 600 Franken pro Monat.
- d) Kumulation: Die Obergrenze der kumulierten Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen beträgt 900 Franken pro Haushalt und Monat.
- e) Eigentum, Besitz und Benutzung eines Autos: Wer ein Auto nicht aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen zu Eigentum hat, besitzt oder benutzt, dem werden die Sozialhilfeleistungen um den Wert der Aufwendungen (Vermögenswert und Betriebskosten) gekürzt. Wird ein Auto von verwandten oder bekannten Personen zur Verfügung gestellt, wird der Wert dieser Naturalleistung als Einnahme berechnet. Um den anrechenbaren Wert zu berechnen, gelten in beiden Fällen allgemein anerkannte Taxtschemen.

<sup>2</sup> Für asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen wird der tarifliche Teil der SKOS-Richtlinien nicht angewendet.

<sup>3</sup> Personen, die mit rechtskräftigem Nichteintretens- oder Abweisungsentscheid weggewiesen werden, erhalten keine Leistungen nach den SKOS-Richtlinien. Sie sind nur im Rahmen der Nothilfe zu unterstützen. Vorbehalten bleiben Härtefälle. Der Regierungsrat erlässt Richtlinien.

### § 94. Darlehen

Bei einer vorübergehenden Notlage nach sozialhilferechtlichen Kriterien können die Sozialorgane der hilfeschenden Person zur Sicherung des Lebensunterhaltes ein Darlehen gewähren.

### § 95. Mitteilung und Abrechnung mit den Sozialregionen

<sup>1</sup> Die Sozialregionen müssen dem Amt für soziale Sicherheit die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung mitteilen. Bei verspäteter Mitteilung besteht kein Anspruch auf Kostenbeteiligung oder Vergütung der Unterstützungskosten.

<sup>2</sup> Die Sozialregionen stellen dem Amt für soziale Sicherheit innert 30 Tagen nach Ablauf des Semesters ihre Semesterabrechnungen zu.

<sup>3</sup> Das Amt für soziale Sicherheit überprüft die Semesterabrechnungen und nimmt jährlich die Verrechnung des Lastenausgleichs vor. Die Abrechnung hat periodengerecht zu erfolgen.

### § 96. Doppelbürgerrecht

Besitzt die hilfeempfangende Person das Bürgerrecht mehrerer solothurnischer Gemeinden, ohne im Kanton zu wohnen, so ist die Einwohnergemeinde des Heimatortes ersatzpflichtig, deren Bürgerrecht sie oder ihre Vorfahren zuletzt erworben haben.

## 6. Titel: Schlussbestimmungen

### § 97. Aufhebung bisherigen Rechts

Alle dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:

- a) die Verordnung über die Ehe- und Familienberatung vom 24. September 1991<sup>1)</sup>;
- b) die Vollzugsverordnung zum Gesetz über Vorschüsse für den Unterhalt von Kindern vom 16. November 1999<sup>2)</sup>;
- c) die Verordnung über die Verwendung des Alkoholzehntels vom 27. Juni 1939<sup>3)</sup>;
- d) die Pflegekinderverordnung vom 2. Juni 1987<sup>4)</sup>;
- e) die Verordnung über die vorläufige Einführung des neuen Obligationenrechts über die Miete und die nicht landwirtschaftliche Pacht vom 29. Mai 1990<sup>5)</sup>;
- f) die Verordnung über das Bestattungswesen vom 13. Juni 1969<sup>6)</sup>;
- g) die Verordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (VV AHV/IV-SO) vom 10. Juni 1997<sup>7)</sup>;
- h) die Verordnung über das Schiedsgericht in der Invalidenversicherung vom 29. September 1987<sup>8)</sup>;
- i) die Verordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Januar 1966<sup>9)</sup>;
- j) die Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 1. September 1997<sup>10)</sup>;
- k) die Verordnung zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 6. Dezember 1983<sup>11)</sup>;
- l) die Vollzugsverordnung zum Kinderzulagengesetz vom 12. Juni 1979<sup>12)</sup>;
- m) die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (EG AVIG/AVG) vom 14. Dezember 2004<sup>13)</sup>;
- n) die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 23. Oktober 1995<sup>14)</sup>;
- o) die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindebeiträge an den Bau und Betrieb von Jugendheimen, Eingliederungszentren und Geschützten Werkstätten vom 5. Juli 1971<sup>15)</sup>;
- p) die Verordnung über die Jugendförderung vom 24. März 1992<sup>16)</sup>;
- q) die Verordnung über die Organisation der kantonalen Behindertendienste vom 13. Januar 1997<sup>17)</sup>;
- r) die Vollzugsverordnung zum Alters- und Pflegeheimgesetz vom 23. September 2002<sup>18)</sup>.

### § 98. Übergangsbestimmungen

#### 1. Private Familienausgleichskassen (§ 20)

Die privaten Ausgleichskassen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sozialgesetzes anerkannt sind, behalten ihre Anerkennung bei.

<sup>1)</sup> GS 92, 223 (BGS 212.217).

<sup>2)</sup> GS 94, 960 (BGS 212.222.1).

<sup>3)</sup> GS 74, 545 (BGS 212.233.12).

<sup>4)</sup> GS 90, 875 (BGS 121.239).

<sup>5)</sup> GS 91, 657 (BGS 212.575).

<sup>6)</sup> GS 84, 304 (BGS 512.61).

<sup>7)</sup> GS 94, 154 (BGS 831.12).

<sup>8)</sup> GS 90, 988 (BGS 831.25).

<sup>9)</sup> GS 83, 265 (BGS 831.32).

<sup>10)</sup> GS 94, 222 (BGS 832.213).

<sup>11)</sup> GS 89, 387 (BGS 832.32).

<sup>12)</sup> GS 88, 130 (BGS 833.12).

<sup>13)</sup> GS 99, 235 (BGS 834.13).

<sup>14)</sup> GS 93, 808 (BGS 835.222).

<sup>15)</sup> GS 85, 626 (BGS 837.12).

<sup>16)</sup> GS 92, 436 (BGS 837.23).

<sup>17)</sup> GS 94, 8 (BGS 837.41).

<sup>18)</sup> GS 97, 244 (BGS 838.12).

**§ 99. 2. Befreiung von der Unterstellung (§§ 52 – 57)**

<sup>1</sup> Die von der Unterstellung unter das Gesetz im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sozialgesetzes befreiten Arbeitgebenden, behalten ihre Befreiung bei.

<sup>2</sup> Die §§ 52 bis 57 betreffend Befreiung von der Unterstellung gelten nurmehr bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen FamZG<sup>1)</sup> .


**§ 100. 3. Begrenzung der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (§ 65)**

Die Artikel 3 bis 18 der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen<sup>2)</sup> in der am 31. Dezember des Jahres vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Schaffung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen gültigen Fassung gelten sinngemäss weiterhin, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

**§ 101. Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der einschlägigen Bestimmungen durch den Bund am 1. Januar 2008 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

<sup>2</sup> Die §§ 38 und 39 treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

**Verteiler RRB**

Amt für soziale Sicherheit, Ablage

Amt für soziale Sicherheit, Abt. Sozialversicherungen und Sozialprävention (5)

Departemente (5)

Fraktionspräsidien (4)

Staatskanzlei (SCH, STU, SAN/Einholung der Bundesgenehmigung))

BGS

GS

Amtsblatt

Veto Nr. 154      Ablauf der Einspruchsfrist: 10. Januar 2008.

**Verteiler Verordnung**

Druck zusammen mit dem Sozialgesetz nach Rücksprache mit Guido Walser, ASO (Tel.: 2284)

<sup>1)</sup> BBI 2006, S. 3515ff.

<sup>2)</sup> SR 831.311.1.